

## Formulierungshilfen für die Patientenverfügung

Diverse Einrichtungen und Organisationen bieten Formulierungshilfen für Patientenverfügungen an.<sup>1</sup> Insbesondere die Sachbezogenheit der Informationen und Formulare, auf deren Basis man selbst seine Patientenverfügung erstellt oder sich entgeltlich erstellen lässt, ist entscheidend: Zur Abfassung einer individuellen Patientenverfügung sollte generell auf Formulierungsvorlagen zurückgegriffen werden, die sich primär am Medizinischen orientieren. Nicht empfehlenswert sind dagegen Angebote, die das (angeblich wichtige) Formaljuristische<sup>2</sup> betonen oder die offensichtlich religiös motiviert sind. Die Patientenverfügung ist ein fachlich-medizinisches Dokument und kein Glaubensbekenntnis. Jeglicher Paternalismus führt eher zu keiner Patientenverfügung als zu einer relevanten und in der Praxis anwendbaren. Die von Religionsgemeinschaften und selbsternannten „Lebensschützern“ propagierten Patientenverfügungen verdienen oft noch nicht einmal diese Bezeichnung.<sup>3</sup>

### **Untaugliche „Sterbeverfügungen“**

Die Vorlage darf nicht hinter den Rechten zurückfallen, die im Sinne von Patientenautonomie und Selbstbestimmung jedem Volljährigen eingeräumt worden sind. Auf keinen Fall sollte die Vorgabe schon (latent) eine Art „freiwillige Reichweitenbegrenzung“ beinhalten; die derart gleichsam durch die Hintertür doch noch einführt (allgemeine) Reichweitenbeschränkung wurde ausdrücklich nicht vorgesehen: Die Patientenverfügung gilt „*unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung*“<sup>4</sup> – also in jeder Lebensphase und nicht nur im unmittelbaren Sterbeprozess oder Endstadium einer tödlichen Krankheit. Dieses entscheidende Patientenrecht sollte keine Person freiwillig einschränken. Eine dermaßen begrenzte Verfügung würde in der Praxis eine äußerst begrenzte Wirkung entfalten, denn für die meisten Behandlungsmaßnahmen, die in den Vorlagen dann abgelehnt werden (können), besteht in der Lebensendphase ohnedies gar keine medizinische Indikation (siehe S. 3)!

---

1 Die „Dokumentation zu Vorsorgemöglichkeiten – Verfügungsliste“ gibt einen Überblick: [www.ethikzentrum.de/patientenverfuegung/verfuegungsliste/verfuegungen.htm](http://www.ethikzentrum.de/patientenverfuegung/verfuegungsliste/verfuegungen.htm)

2 Die Rechtsverbindlichkeit ist allein schon durch die Schriftform sowie die Volljährigkeit und Einwilligungsfähigkeit des Verfügenden gegeben [siehe Allg.-Magazin Nr. 83, S. 3 f.] und bedarf deshalb grundsätzlich keiner Mitwirkung eines Anwaltes oder gar Notars.

3 Etwa die „Christliche Patientenverfügung“ (2. Aufl., 2003) besteht vor allem aus einer Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten und einer Betreuungsverfügung; der „Patienten-Absatz“ ist hingegen unbedeutend und schlimmstenfalls kontraproduktiv: [www.ekd.de/download/patientenverfuegung\\_formular.pdf](http://www.ekd.de/download/patientenverfuegung_formular.pdf)

4 Siehe § 1901a Abs. 3 BGB [siehe Allg.-Magazin Nr. 83, S. 12].

Ein solches Negativ-Beispiel stammt von der *Ärztammer Nordrhein*, die hervorhebt, dass ihr Formulierungsvorschlag, ganz im Gegensatz zu den Verfügungsmustern anderer Einrichtungen, sich „*nur auf die letzte Lebensphase*“ beziehe. In ähnlicher Weise betreiben noch die Amtskirchen mit ihrer sogenannten „Christlichen Patientenverfügung“ die Regelungsbegrenzung auf die Sterbephase, die weder gesetzlich gewollt noch medizinisch sinnvoll ist. Nach der *Ärztammer Nordrhein* ist die Patientenverfügung nur „*für den Lebenszustand niedergelegt, in dem das Lebensende bevorsteht und die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der/des Betroffenen unwiederbringlich verloren ist. Die Patientenverfügung kommt später nur dann zur Anwendung, wenn das medizinische Grundleiden einen unaufhaltsamen tödlichen Verlauf genommen und der Sterbeprozess begonnen hat.*“<sup>5</sup> Tatsächlich muss ein Patient weder „unwiederbringlich“ seine Einwilligungsfähigkeit verloren haben, damit seine Patientenverfügung wirkt, noch gibt es die hier anscheinend herbeigesehnte Anwendungsbeschränkung auf unaufhaltsame tödliche Verläufe und den Beginn des Sterbeprozesses. In solchen Desinformationen zeigt sich ein grundsätzliches Missverständnis, das sich leider auch in die Gesetzgebungsdiskussion eingeschlichen hatte: Die Patientenverfügung ist keine reine Sterbeverfügung, sie ist weitaus umfassender und sollte deshalb nicht mithilfe von Institutionen und Vorlagen formuliert werden, die vorsorglich aus dem (temporär) einwilligungsunfähigen Patienten einen Sterbenden machen. Eine seriöse Patientenverfügungsvorlage weist Raum (und Vorschläge) für die Regelung der Vor-Sterbephase sowie für generelle Festlegungen in Hinblick auf Behandlung oder Nichtbehandlung auf.

### **Taugliche Ankreuz- und Textbausteinmodelle**

Die Patientenverfügung ist ein eigenständiges Vorsorgedokument. Inhaltlich sollte die Formulierungshilfe darum keinen Zweifel an der direkten Wirkungskraft von eindeutigen Regelungen aufkommen lassen; untauglich sind jegliche Anleitungen, die den falschen Eindruck erwecken, eine Patientenverfügung wäre nur zusammen mit einer Vorsorgevollmacht (für Gesundheitsfragen) oder einer Betreuungsverfügung sinnvoll und bedürfe stets der Umsetzung und/oder Prüfung durch den rechtmäßigen Patientenvertreter. Die Einbindung vorhandener Bevollmächtigter in Gesundheitsangelegenheiten bzw. von Vorgaben an den rechtlichen Betreuer ist jedoch nicht zwingend, sondern lediglich eine sinnvolle Ergänzung jeder Patientenverfügung.<sup>6</sup>

Zweckdienlich sind Mustertexte mit Anleitungen, die zunächst konkrete Behandlungssituationen

<sup>5</sup> <http://aekno.de/downloads/aekno/patientenverfuegung-2009.pdf>

<sup>6</sup> Die weiteren vorhandenen Vorsorgedokumente und die eingesetzten Personen sollten in der Patientenverfügung genannt werden.

## BEGRIFF

**Medizinische Indikation**

In der Medizin versteht man unter einer Indikation (von <lat.> indicare = anzeigen, ankündigen bzw. indicium = Anzeige, Aussage) den zwingenden Grund zur Anwendung eines diagnostischen oder therapeutischen Verfahrens (auch: Heilanzeige). Indiziert sind diejenigen ärztlichen Eingriffe, die bei einer bestimmten diagnostizierten Krankheit(sphase) tatsächlich angebracht sind, um Rettung, Heilung oder Linderung zu bewirken. Über diese fundierten Therapiemaßnahmen hinaus wird schon der Grund zur Anwendung eines Diagnoseverfahrens zur Indikation gezählt.

Bei einem bestimmten Krankheitsbild ist (mindestens) eine bestimmte medizinische Maßnahme indiziert bzw. angezeigt – oder gerade nicht, da für den Patienten insgesamt oder absolut nachteilig (Kontraindikation/Gegenanzeige). Besteht keine medizinische Indikation, hat der Patient also keinerlei Vorteile von einer Behandlungsmaßnahme zu erwarten, dann ist der „Heileingriff“ schon aus ethischen Gesichtspunkten vom Arzt zu unterlassen (und nicht nur, weil eine Strafe wegen Körperverletzung droht).

Die Indikationsstellung und damit die Dringlichkeit des Eingriffs ist Grundlage der vorgeschriebenen Ärztlichen Aufklärung und benötigten Informierten Einwilligung des Patienten.

Der zwingende Grund zur Durchführung eines Behandlungsverfahrens ist nicht unbedingt langfristig gegeben: Einmal eingeleitete ärztliche Maßnahmen bedürfen der zeitweisen Kontrolle, ob sie (noch) indiziert sind und nicht ein Therapiewechsel oder -abbruch angezeigt ist; hierbei ist weiterhin das Wohl und der Wille des Patienten ausschlaggebend, auch wenn dieser nicht (mehr) selbst einwilligen oder ablehnen kann und sein Betreuer bzw. Bevollmächtigter ihn (auf Basis der Patientenverfügung) vertreten muss.



und Diagnosen auflisten, um dann im zweiten Schritt die jeweilige Befürwortung oder Ablehnung von diesbezüglichen Maßnahmen und Therapien abzufragen.

Die praktischen Ankreuzmodelle sind nur dritte Wahl, können aber gut als Einstieg in die Thematik und zur umgehenden Erstellung der allerersten eigenen Patientenverfügung verwendet werden. Schon die Freifelder für die unbedingt nötigen Erweiterungen sind bei den Ankreuzformularen meist viel zu knapp bemessen. Die erweiterte und konkretisierende (erste) Aufsatz-Version sollte aus fachlich fundierten Textbausteinen kombiniert werden und klar gegliedert sein. Hierbei können durchaus die gewählten Passagen eines Ankreuzmodells als Grundgerüst genutzt werden.

***Bundesjustizministerium: „BMJ-Modell“***

Diese Formulierungshilfe geht auf die vom *Bundesministerium der Justiz (BMJ)* eingesetzte interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ zurück. Das Textbausteinmodell ist zum Selbst-Erstellen der Patientenverfügung geeignet und wird zusammen mit Erläuterungen

und Beispielen in einer kostenlosen Broschüre veröffentlicht.<sup>7</sup> Auf dem vom *BMJ* im Jahr 2004 erstmalig herausgegebenen Modell bauen diverse weitere Patientenverfügungs-Vorlagen auf.

### ***Humanistischer Verband Deutschlands (HVD): „Standard-Patientenverfügung“***

Der *HVD* bietet drei Möglichkeiten an, eine Patientenverfügung zu erstellen: Der *V.I.S.I.T.E.-Hospizdienst*<sup>8</sup> hat mithilfe von weiterentwickelten *BMJ*-Textbausteinen die sogenannte „Standard-Patientenverfügung“ formuliert.<sup>9</sup> Die einfachste Form einer Standard-Patientenverfügung ist als Ankreuzvariante kostenlos erhältlich; dieses rudimentäre, aber direkt nutzbare Formular muss lediglich ausgefüllt und unterschrieben werden.<sup>10</sup>

Die ausgefertigte Standard-Patientenverfügung wird auf Antrag gebührenpflichtig erstellt und in zweifacher Ausfertigung per Post zugeschickt;<sup>11</sup> die im Online-Formular veröffentlichten Alternativen können auch zur Selbsterstellung der Patientenverfügung genutzt werden.<sup>12</sup>

Zu guter Letzt offeriert die *Bundeszentralstelle Patientenverfügung des HVD* eine kostenpflichtige „Optimale Patientenverfügung“, die individuell ausformuliert wird.<sup>13</sup> Die Präferenzen und Wertvorstellungen des Verfügenden werden per Fragebogen ermittelt, der auch dem Selbstersteller nützliche Anregungen liefern kann.<sup>14</sup>

### ***Bayerisches Justizministerium: „Bayerische Patientenverfügung“***

Die sogenannte „Bayerische Patientenverfügung“ ist ein einfaches Ankreuzmodell, das schon im Jahr 2001 entwickelt wurde und in einer Vorsorge-Broschüre vom *Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* herausgegeben wird.<sup>15</sup> Wie das fortentwickelte *HVD*-Ankreuz-

7 Patientenverfügung. Leiden – Krankheit – Sterben. Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin? (Januar 2010): [www.bmj.bund.de/files/-/3903/Patientenverfuegung\\_Broschuere\\_Januar2010\\_barrierefrei-1.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/-/3903/Patientenverfuegung_Broschuere_Januar2010_barrierefrei-1.pdf) | Nur die Textbausteine: [www.bmj.bund.de/files/-/3821/Patientenverfuegung\\_Textbausteine\\_Januar2010.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/-/3821/Patientenverfuegung_Textbausteine_Januar2010.pdf)

8 *V.I.S.I.T.E. Ambulantes Hospiz & Palliativberatung des Humanistischen Verbandes Deutschlands Landesverband Berlin e.V.*

9 Standard-PV-Broschüre (2010): [www.patientenverfuegung.de/files/pdfs/spv-aktuell.pdf](http://www.patientenverfuegung.de/files/pdfs/spv-aktuell.pdf)

10 [www.standard-patientenverfuegung.de/Ankreuzvariante.pdf](http://www.standard-patientenverfuegung.de/Ankreuzvariante.pdf)

11 Die Erstellung kostet 24 Euro bei vorheriger Zusendung der Papierversion und 18 Euro, wenn die Daten per Online-Formular zusammengestellt und übermittelt werden.

12 [www.standard-patientenverfuegung.de/patientenverfuegung.php](http://www.standard-patientenverfuegung.de/patientenverfuegung.php)

13 Die Abfassung kostet (maximal) 96 Euro: [www.patientenverfuegung.de/eine-optimale-patientenverfuegung](http://www.patientenverfuegung.de/eine-optimale-patientenverfuegung)

14 [www.standard-patientenverfuegung.de/pv-fragebogen-aktuell.pdf](http://www.standard-patientenverfuegung.de/pv-fragebogen-aktuell.pdf)

15 Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung (11. Auflage, September 2009): [www.verwaltung.bayern.de/Anlage1928142/VorsorgefuerUnfall,KrankheitundAlter.pdf](http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1928142/VorsorgefuerUnfall,KrankheitundAlter.pdf) | Die von den anderen Landesjustizministerien oft unter dem Oberbegriff „Betreuungsrecht“ aufgelegten Vorsorge-Broschüren orientieren sich bei Ansprache der Patientenverfügung meist an der *BMJ*-Veröffentlichung oder verweisen gleich auf diese: [www.justiz.de/broschueren/index.php](http://www.justiz.de/broschueren/index.php)

formular ist diese Vorlage zur schnellen Erstellung einer grundlegenden Verfügung geeignet, sie weist aber einige Punkte des aktuelleren *HVD*-Formulars nicht auf und bietet den nötigen Erweiterungen kaum Platz.

## Ärzttekammern

Ein einheitliches „Ärzte-Modell“ ist von den Ärztekammern nicht entwickelt worden, und die *Bundesärztekammer* hält derzeit gar keine Formulierungshilfe für Patientenverfügungen vor. Die meisten der 17 Landesärztekammern verweisen gleich auf das BMJ-Modell oder veröffentlichen einen Vorschlag, der auf dessen Textbausteinen basiert.<sup>16</sup> Nur wenige Kammern bieten eigene Formulierungsvorschläge an:<sup>17</sup> Der kompakte Textvorschlag der *Ärzttekammer Niedersachsen* ist geeignet, zügig eine einfache Patientenverfügung aufzusetzen und weist eine ähnliche Qualität wie die erwähnten Ankreuzmodelle auf.<sup>18</sup> Dagegen ist von der Verwendung des veralteten Ankreuz-Formulars, das derzeit noch von der *Sächsischen Landesärztekammer* angeboten wird, abzuraten, da es wenig fundiert und nicht konkret genug ist. Der von der *Landesärztekammer Thüringen* verbreitete Vordruck ist wiederum dafür geeignet, eine halbwegs aussagekräftige (allererste) Patientenverfügung zu erstellen.<sup>19</sup>

Wirklich nützlich für die Zusammenstellung der eigenen Patientenverfügung sind die Anregungen und Formulierungshilfen, welche die *Ärzttekammer Westfalen-Lippe* in einer lesenswerten Broschüre veröffentlicht hat.<sup>20</sup>

Carsten Both ●

*Folgebeiträge befassen sich näher mit der Formulierung einer Patientenverfügung sowie den medizinischen Termini, die für deren Inhalt von Bedeutung sind.*

dito: Allgemeinbildungsmagazin (Allg.-Magazin) Nr. 84, Dezember 2010, S. 2 ff.

16 [www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de) ->[Landesärztekammern] ->[Adressen] | Die *Ärzttekammer des Saarlandes* verweist auf die Vorsorgebroschüre des *Saarländischen Justizministeriums*, in der die „Bayerische Patientenverfügung“ Verwendung findet.

17 Darunter die *Ärzttekammer Nordrhein*, deren schon erwähnte „Sterbeverfügung“ aufgrund von Formulierungsdefiziten zumindest als abschreckendes Beispiel dienen kann.

18 Patientenverfügung der *Ärzttekammer Niedersachsen* (2010): [www.aekn.de](http://www.aekn.de) ->[PatientenInfo] ->„Patientenverfügung“

19 [www.laek-thueringen.de](http://www.laek-thueringen.de) ->[Bürger] ->[Patientenverfügung]

20 Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – Leitfaden für Patienten und Angehörige (1. Auflage, 2010): [www.aekwl.de/fileadmin/buergerinfo/patientenvf.pdf](http://www.aekwl.de/fileadmin/buergerinfo/patientenvf.pdf) | Die *Hospizbewegung Münster e.V.* hat nach einer älteren Ausgabe dieses Leitfadens eine interessante Verfügung formuliert: [www.hospizbewegung-muenster.de/fileadmin/Daten\\_Hospizbewegung/Dateien/Infoblaetter/patientenverfuegung.pdf](http://www.hospizbewegung-muenster.de/fileadmin/Daten_Hospizbewegung/Dateien/Infoblaetter/patientenverfuegung.pdf)